

Entwidmung der Teilfläche einer Straße in Bad Nenndorf / ST Riepen – Entwidmungsverfügung

Im ST Riepen der Stadt Bad Nenndorf ist folgende Teilfläche einer Straße gem. § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr zu entziehen:

- TF Straße „Junkerhof“

Die TF der Straße „Junkerhof“ wird gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu entzogen.

Betroffen ist eine TF des Flurstückes 31/80 der Flur 7, Gemarkung Riepen.

Begründung:

Die Stadt Bad Nenndorf ist Eigentümerin der Straßenfläche und Trägerin der Straßenbaulast. Die Fläche soll zur Gestaltung des geplanten Kinderspielplatzes Junkerhof mit einbezogen werden. Der Einziehung liegen daher Gründe des öffentlichen Wohles zu Grunde.

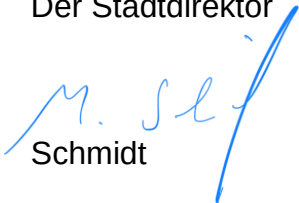
Die Entwidmungsverfügung für die aufgeführte Verkehrsfläche gilt gem. § 41 VwVfG einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Bad Nenndorf, 30.05.2024

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor


Schmidt